

# Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nun liegt das "Corona-Schuljahr" hinter uns. Ich bin sicher, Sie haben es mit allen Widrigkeiten, Anforderungen und Herausforderungen erfolgreich bewältigt. Mir ist in diesem Schuljahr besonders deutlich geworden, wie wichtig wir als Religionslehrerinnen und Religionslehrer für unsere Schülerinnen und Schüler sind. Wir achten in unserem Unterricht darauf, dass niemand von ihnen verloren geht. Wir geben unseren Schülerinnen und Schülern angesichts ihrer zunehmenden Zukunfts- und Schulängste ein Rüstzeug zur Bewältigung der Krise mit auf den Weg. Und nicht zuletzt bieten wir ihnen eine religiöse Begleitung auf diesem schwierigen Abschnitt ihres Lebenswegs an: Wir geben ihnen eine Hoffnung, die trägt.

Der Kölner Kardinal Rainer Maria Woelki hat sich in einem Brief an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Erzbistum ausdrücklich für ihren Einsatz bedankt. Zugleich fordert er sie entschieden dazu auf, im kommenden Schuljahr "zur gesetzlich vorgegebenen konfessionellen Organisationsform" des Religionsunterrichts zurückzukehren. Unsere Bundesvorsitzende Birgit van Elten und Martina Heite, Sprecherin des Vorstandsteams der DG Köln, haben ihm darauf in einem Brief geantwortet. Wir veröffentlichen ihn in dieser Ausgabe zusammen mit dem Newsletter der DG Köln, auf den es ungewöhnliche viele und ermutigende Reaktionen unserer Mitglieder gab. Wir haben den Newsletter etwas gekürzt, wenn Sie in den Verteiler aufgenommen werden möchten, wenden Sie sich bitte an Martina Heite: m.heite@v-k-r.de. Das Schreiben des Kardinals können Sie auf der Homepage des Erzbistums nachlesen.

https://mam.erzbistum-koeln.de/m/11c8bb2deea6015e/original/Brief-des-Erzbischofs-an-Religionslehrer.pdf

Wer sich angesichts der Forderung des Kardinals die rechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts in Erinnerung rufen möchte, hat mit dem übersichtlichen Artikel von



Dorothee Hartmann eine sehr hilfreiche Informationsquelle zur Hand. In dem Beitrag wird deutlich, dass das Erzbistum Köln einen Sonderweg beschreitet. Denn anders als in den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Paderborn ist die Einrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an "Kölner" Schulen nicht möglich.

Der Schulausschuss des Landtags NRW hat am 09. Juni 2021 über den Entwurf zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung entschieden. In extra rabs 2-2021 hatten wir unsere Stellungnahme dazu veröffentlicht, in der wir unsere Einwände geltend gemacht haben – mit Erfolg! Das Studium zweier berufsübergreifender Unterrichtsfächer ist weiterhin möglich. Die Lehrerversorgung im Fach Katholische Religionslehre ist vorerst gesichert.

Ich wünsche Ihnen schöne Ferien, lassen Sie Ihre Seele baumeln und bleiben Sie gesund. Gott segne und schütze Sie.

Ihre

Helgo bolte

Helga Nolte

Von Dorothee Hartmann

# Nun Sag, Wie hältst Du's mit der Religion? Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist ein Unikat im deutschen Schulsystem: Als einziges Fach genießt er Verfassungsrang, abgesichert durch das Grundgesetz (Artikel 7, Abs. 2 und 3) und die Landesverfassung NRW (Artikel 14).

#### Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach.



Die Unterrichtsvorgaben werden vom Ministerium für Schule und Bildung (MSB) im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erlassen, die Stundenzahl im gegenseitigen Benehmen festgelegt und in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verankert (§ 52 SchulG). Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht ordnungsgemäß erteilt wird.

# rabs

Ein im Vergleich zu anderen Fächern überdurchschnittlich hoher Unterrichtsausfall ist unzulässig (Religionsunterricht an Schulen, Runderlass vom 20.06.2003/15.08.2017, BASS 12-05 Nr. 1). Der Unterricht kann klassenübergreifend und in Ausnahmefällen jahrgangsübergreifend organisiert werden, sogar unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, wie das MSB per Erlass vom 07. Mai 2021 mit Bezug auf die Schulmail vom 22. April 2021 klargestellt hat.



Der Unterricht wird benotet, die Note wird im Zeugnis ausgewiesen und ist versetzungsrelevant. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend. Schülerinnen und Schüler können sich mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Schulleitung (bzw. bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit mit der Erklärung ihrer Eltern) von der Teilnahme am Religionsunterricht befreien lassen. Die Abgabe der Erklärung ist nicht an bestimmte Termine gebunden. In der Erklärung müssen keine Gründe angegeben werden, eine "Gewissensprüfung" ist nicht erlaubt. Nach einer Befreiung vom Religionsunterricht sind Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, wenn das Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist (§§ 31, 32 SchulG; SRH NRW 67, Kommentar zu § 31 SchulG).

# Religionslehrkräfte haben eine Doppelstellung

Religionsunterricht wird durch hauptamtliche Lehrkräfte im Landesdienst erteilt. Wenn staatliche Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, können Geistliche oder kirchliche Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen eingesetzt werden (§ 57 SchulG).

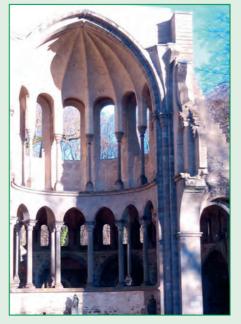
Religionslehrkräfte haben eine Doppelstellung: Sie müssen sowohl eine staatliche Lehrbefähigung als auch eine kirchliche Unterrichtserlaubnis nachweisen: die missio canonica, Vocation bzw. Idschaza. Ohne die Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft ist es nicht möglich, Religion zu unterrichten. Das gilt auch für Vertretungsunterricht: Lehrkräfte sind weder dazu verpflichtet noch dazu berechtigt, fachfremd Religionsunterricht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ADO).

Lehnt es eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung und kirchlicher Unterrichtserlaubnis ab, Religionsunterricht zu erteilen, dürfen ihr daraus keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen ist jedoch möglich (SRH NRW 67, Kommentar zu § 31 SchulG).

# Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche oder Religionsgemeinschaft

Aufgrund des Neutralitätsgebotes kann der Staat keine religiösen Glaubenssätze festlegen: "Den" Religionsunterricht gibt es daher nicht. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien und Lehrpläne und der Auswahl der Lernmittel ist der Staat auf die Mitwirkung der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft angewiesen. Ansprechpartner in Fragen des Religionsunterrichts für die Landesregierung NRW ist das Katholische Büro bzw. sein evangelisches Pendant, die beide in Düsseldorf angesiedelt sind.

Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist eine res mixta: Der Begriff aus dem deutschen Staatskirchenrecht bezeichnet Sachgebiete, die in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaft liegen. Daher steht der Religionsunterricht unter staatlicher Schulaufsicht, die Kirche bzw. Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Unterricht.



#### Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt

Die Konfessionalität des Religionsunterrichts beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derienigen Konfession teilnehmen, der sie angehören. Vor allem die katholische Kirche legt Wert auf die trias: Katholische Lehrkräfte unterrichten katholische Schülerinnen und Schüler auf der Basis des katholischen Lehrplans. Anderskonfessionelle und konfessionslose Schülerinnen und Schüler können mit Zustimmung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen. Über ihre Zulassung zum Unterricht entscheidet in der Regel die Lehrkraft, die den Religionsunterricht erteilt (Runderlass vom 20.06.2003, Nr. 5.2).

Seit dem Schuljahr 2018/19 können Schulen die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht mit gemeinsamen Lerngruppen für den katholischen und evangelischen Unterricht einführen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Evangelische Landeskirche bzw. das katholische (Erz-)Bistum die Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation vom Juni 2017 unterzeichnet haben. Auf die darin festgelegten Grundsätze hatten sich die drei evangelischen Landeskirchen in NRW (Rheinland, Westfalen, Lippe) und die Bistümer Aachen, Essen, Münster und Paderborn im Juni 2017 geeinigt. Die Initiative der Kirchen wird vom MSB und den Bezirksregierungen ausdrücklich begrüßt. Das MSB stellt dazu auf seiner Homepage klar: "Diese Kooperation ist ein den Religionsunterricht bereicherndes reguläres Angebot; sie ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz." Der Grundlagenerlass zum Religionsunterricht wurde am 15. August 2017 entsprechend erweitert. https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/unterricht/lernbereicheund-unterrichtsfaecher/religionsunterricht

### Sonderweg des Erzbistums Köln: nos sumus testes

Das Erzbistum Köln geht einen Sonderweg, die Einrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist daher an "Kölner" Schulen nicht möglich. In diesem Kontext steht die Forderung des Kardinals, dass es "spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 [...] eine flächendeckende Rückkehr zur gesetzlich vorgegebenen konfessionellen Organisationsform des Religionsunterrichts an allen Schulformen geben wird", die er im April 2021 in seinem Brief an die rund 5000 Religionslehrkräfte im Erzbistum Köln gestellt hat.

Die Kölner Antwort auf die rückläufige Zahl christlicher Schülerinnen und Schüler in den in vielerlei Hinsicht heterogenen Lerngruppen besteht darin, das Konfessorische im Konfessionellen zu entfalten. Innerhalb der konfessionellen Trias steht das authentische und glaubwürdige Bekenntnis der Lehrkraft im Zentrum, ihr "so verlässliches und überzeugendes Wirken und Zeugnis", das der Kardinal in seinem Brief wertschätzend hervorhebt.

Das nos sumus testes (wir sind Zeugen) aus der Wappendevise des Kardinals klingt hier an.

Doch angesichts der derzeitigen Situation im Erzbistum Köln, die durch eine gravierende Vertrauenskrise, schmerzhafte Verletzungen und tiefgreifende Verunsicherung geprägt ist, stellt sich nicht nur Religionslehrkräften die Gretchenfrage:

Nun sag, wie hast du's mit der Religion?

Du bist ein herzlich guter Mann,

Allein ich glaub, du hältst nicht viel davon.

(Goethe, Faust, Vers 3415 bis 3417)

# Liebe Kolleginnen und Kollegen der Diözesangemeinschaft Köln,

ein paar Wochen vor den Sommerferien schicken wir wieder einen Gruß an euch. verbunden mit der Hoffnung, dass ihr in den letzten Wochen des Schuljahres eure Schüler\*innen und Kollea\*innen wieder live sehen und in einem direkten Austausch miteinander stehen und so einen guten Abschluss des Schuljahres hinbekommen könnt. Es ist toll, wie ihr die vergangenen Monate gemeistert habt, gerade als Religionslehrer\*innen, deren Unterricht eigentlich von der unmittelbaren Beziehung lebt. Der Glaube daran, dass der Urgrund aller Beziehungen. unser Gott, unsere Beziehungen durch alle Krisen und Entfernungen hindurch ermöglicht und trägt, hat dabei sicherlich geholfen. Möge Gott uns auch in den Ferien und durch das neue Schuljahr hindurch begleiten und segnen! [...]

Wir als Religionslehrer\*innen haben es gerade im Erzbistum Köln in den letzten Monaten nicht leicht gehabt. Das vatikanische Nein zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bringt uns unseren Schülerinnen und Schülern gegenüber in Erklärungsnöte, der sexuelle Missbrauch durch Kirchenvertreter im Erzbistum Köln und ihr Umgang damit



Christiane Raabe, www.pfarrbriefservice.de



Klaus Dusend, Elisabeth Preuss, Birgit van Elten, Kristina Luckner, Martina Heite, Martina Hammerschlag, Christian Grotthaus, Dorothee Hartmann

führt zu Unverständnis, Entsetzen und einer vor einigen Monaten noch unvorstellbaren Austrittswelle, die neben den rückläufigen Taufen längerfristig zu noch weniger katholischen Schüler\*innen an berufsbildenden Schulen führen wird und somit zu einem Neudenken und einer Neugestaltung unseres Religionsunterrichts. Daran wollen wir als Verband uns ernsthaft beteiligen.

Ihr habt alle den Brief des Kardinals bekommen, in dem er sich für unsere Arbeit in den vergangenen Monaten bedankt, aber uns auch unmissverständlich klar gemacht hat, dass wir nach dieser Ausnahmesituation der Pandemie zum konfessionellen Religionsunterricht zurückzukehren haben. Darauf haben wir als VKR mit einem Brief an den Kardinal

geantwortet, den wir euch als Datei anhängen. Wir hoffen, damit unsere Position unmissverständlich zum Ausdruck gebracht zu haben.

Wenn wir weitere Stellungnahmen schreiben sollen oder sonst etwas für euch tun können, sagt uns bitte Bescheid. Wir freuen uns über Anregungen und Aufforderungen!

#### **Euer Vorstandsteam**





Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen e.V.

www.V-K-R.de

Diözesangemeinschaft Köln Martina Heite m.heite@v-k-r.de

# Sehr geehrter Herr Kardinal Woelki,

Ihren Brief an die Religionslehrkräfte vom April 2021 haben wir erhalten. Über Ihren Dank und Ihre Wertschätzung freuen wir uns. Wir verspüren jedoch eine große Unruhe angesichts Ihrer Erwartung, spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 zu einem flächendeckenden konfessionellen Religionsunterricht zurückzukehren.

In Ihrem Brief erklären Sie, dass aus dem Kreis der Religionslehrerverbände eindeutig in Ihrem Sinne Stellung bezogen wurde. Der VKR als Verband, der sich für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und die Lehrkräfte an dieser Schulform engagiert, ist dazu nicht befragt worden und teilt Ihre Position nur eingeschränkt.

Wir stellen die rechtlichen Grundlagen des konfessionellen Religionsunterrichts nicht in Frage. In der Realität der Berufsbildenden Schulen lässt sich jedoch das volkskirchlich geprägte Modell des Religionsunterrichts schon lange nicht mehr praktisch umsetzen. In vielen Klassen sind Christen in der Minderheit, die Konfessionalität wird allein durch die Lehrkräfte gewährleistet und der interreligiöse Dialog ist die wichtigste – und zugleich effektivste – Lernform der heterogenen Schülerschaft. Dabei werden sich viele Schülerinnen und Schüler ihrer religiös-weltanschaulichen Herkunft bewusst und versuchen eine begründete Position in Sinn- und Wertefragen zu entwickeln.

Es handelt sich nicht um einen Verlust konfessioneller Unterrichtsgestaltung, vielmehr bieten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine professionelle, orientierende Begleitung für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse an, ganz gleich welcher Religion sie angehören.

Darin erfahren wir die Weisheit des Zweiten Vatikanums:

Die Katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet. (nostra aetate)

Wir sind bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die uns erfüllt – und freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Heite

Sprecherin des Vorstandsteams

Birgit van Elten

VKR-Bundesvorsitzende